



Verordnung der Gemeinde Arrach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 718) erlässt die Gemeinde Arrach folgende Verordnung:

§1 Leinenpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaften (§ 3 Abs. 4) und der verschiedenen Ortsteile und Straßen (§ 3 Abs. 5) der Gemeinde Arrach, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder großen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde für die Dauer der berechtigten Jagd ausübung.

§ 2 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,
 - a) dass Straßen, Gehwege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigung sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
 - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
 - c) dass sich große Hunde und Kampfhunde beim freien Ausführen außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
 - d) dass auch kleine Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchstaben a, b und c zu beachten.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, S 583).



- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind.
- (4) Der Bereich der geschlossenen Ortschaft wird durch die Ortstafeln im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 2 StVO gekennzeichnet.
- (5) Der Bereich der verschiedenen Ortsteile und Straßen der Gemeinde Arrach wird durch den Beginn und das Ende der dort vorhandenen Bebauung gekennzeichnet.
- (6) Unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen einschließlich der Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu verstehen, sondern auch die so genannten tatsächlichen öffentlichen Straßen nach dem Straßenverkehrsrecht, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offen stehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 05.10.2004 außer Kraft.

Arrach, den
Gemeinde Arrach

Gerhard Mühlbauer
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Liste der Ortsteile



Anlage 1 zur

Verordnung der Gemeinde Arrach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
Vom

Ortsteile und Straßen der Gemeinde Arrach:

- 1) Kummersdorf
- 2) Vogelwiese
- 3) Auhof
- 4) Kleß
- 5) Drittzell
- 6) Eschlsaign
- 7) Ottmannszell
- 8) Eck
- 9) Stadlern
- 10) Am Sandbach
- 11) Maurersäge
- 12) Am Weißen Regen

